



**Planzeichenerklärung (gem. PlanzV 90)**

- Art der baulichen Nutzung**
- Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
- Geschossflächenzahl
  - Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- offene Bauweise
  - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
  - Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - Zweckbestimmung: Rad- und Fußweg
- Grünflächen**
- Grünfläche
  - Zweckbestimmung Räumferstreifen
  - öffentlich
  - privat
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
- Flächen für die Wasserwirtschaft
  - Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen
  - Vorhandene unterirdische Versorgungsleitungen (nachrichtliche Übernahme)

**PLANUNTERLAGE**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Wiarden Flur 7 Maßstab 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003, S. 5 - VORIS 2116001 -).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.01.2007). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Varel, den .....

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Oldenburg  
- Katasteramt Varel -

.....  
Siegel Unterschrift

**HINWEISE**

- Für die in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellten Versorgungsleitungen bzw. -kabel sind den jeweiligen Trägern Geh-, Fahr- und Leitungsrechte mit einer ausreichenden Schutzstreifenbreite einzuräumen.
  - Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hervorgerufene Geruchs- und Lärmimmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.
  - Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden.
- Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Bestimmungen des Arbeitsblattes W 405 der Technischen Regeln des DVGW einzuhalten.
  - Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist ggf. auf Erdverlegte Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Eit- oder Gasversorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die ausführenden Firmen haben sich den genauen Verlauf der Erdkabel bzw. Gasleitungen in der Örtlichkeit anzeigen zu lassen.

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

- Der Räumferstreifen (Breite 10,0 m) entlang des östlich an das Plangebiet angrenzenden Horumer Tiefs ist gemäß Satzung der Sielacht Wangerland nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Hierzu ist der Räumferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen sind hier nur mit Genehmigung der Sielacht zulässig.

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- Nr. 1**  
Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Nr. 2**  
Die Anzahl der Wohngebäude wird für ein Einzelhaus auf maximal ein Wohngebäude, für ein Doppelhaus auf maximal zwei Wohngebäude begrenzt.
- Weiterhin wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Wohngebäude wie folgt begrenzt:
- bei Einzelhäusern: höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude;
  - bei Doppelhäusern, bei denen die beiden Doppelhaushälften ein gemeinsames Gebäude bilden: höchstens zwei Wohnungen je Doppelhaushälfte;
  - bei Doppelhäusern, die aus zwei eigenständigen Gebäuden zusammengefügt sind: höchstens zwei Wohnungen je Wohngebäude.
- Nr. 3**  
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf pro Baugrundstück maximal 1/3 der zulässigen Geschossfläche als Ferienwohnung genutzt werden. Die restlichen 2/3 der zulässigen Geschossfläche bleiben dem Dauerwohnen vorbehalten.
- Nr. 4**  
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens in der Mitte des Gebäudes nicht höher als 0,50 m über der fertigen zugehörigen Erschließungsstraße (Gradiente), gemessen in der Mitte des anliegenden Baugrundstückes, liegen.
- Nr. 5**  
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die Gebäudehöhe an der Traufenseite 4,50 m, gemessen von der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Oberkante der Dachhaut, nicht überschreiten.
- Nr. 6**  
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die Firsthöhe 9,00 m, gemessen von der Oberkante des Fußbodens des Erdgeschosses bis zur Oberkante der Dachhaut des Firstes, nicht überschreiten.
- Nr. 7**  
Werden im Allgemeinen Wohngebiet (WA) Garagen, Carports o. ä. so auf dem Baugrundstück platziert, dass eine Zufahrt direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt, muss der Stauraum zwischen ihnen und der Straßenbegrenzungslinie mindestens 5,00 m betragen.
- Nr. 8**  
Die Errichtung von Garagen und Carports im Sinne des § 12 BauNVO sowie von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie ist im Allgemeinen Wohngebiet (WA) nur dann zulässig, wenn zur Straßenbegrenzungslinie ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird.

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG**

- § 1 Dachform**
- Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für die Hauptgebäude nur Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Pultdächer zulässig.
- Die Dachneigung muss 25 Grad bis 48 Grad betragen.
- Garagen und Nebenanlagen sind auch mit einem Flachdach zulässig.

**PRÄAMBEL**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, hat der Rat der Gemeinde Wangerland diesen Bebauungsplan Nr. II / 15 "Horumersiel-Süd", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen. Es gelten die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990

Hohenkirchen, den .....  
Bürgermeister

**PLANVERFASSER**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II / 15 "Horumersiel-Süd" wurde ausgearbeitet von:



Dangast, den .....  
Planverfasser

**VERFAHRENSVERMERKE**

- 1. Aufstellungs-, Auslegungs- und Satzungsbeschluss**  
Aufstellung  
Der Rat der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am ..... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / 15 "Horumersiel-Süd" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.
- Auslegung  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
- Satzung  
Der Rat der Gemeinde Wangerland hat den Bebauungsplan Nr. II / 15 "Horumersiel-Süd" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hohenkirchen, den .....  
Bürgermeister

- 2. Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. II / 15 "Horumersiel-Süd" ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am ..... in ..... bekanntgemacht worden. Er ist damit rechtsverbindlich geworden.

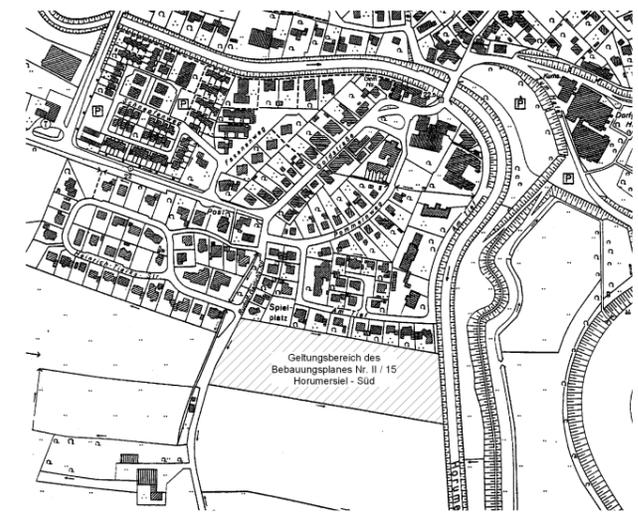
Hohenkirchen, den .....  
Bürgermeister

- 3. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hohenkirchen, den .....  
Bürgermeister

- 4. Mängel der Abwägung**  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hohenkirchen, den .....  
Bürgermeister



**Fassung zum Satzungsbeschluss**

Stand: 03.09.2007

**Bebauungsplan Nr. II / 15**

**HORUMERSIEL - SÜD**

GEMEINDE WANGERLAND

LANDKREIS FRIESLAND